



**Kleine Anfrage von Marcel Peter
betreffend Sicherheit beim Parkplatz an der Sihlbruggstrasse**

Antwort des Regierungsrats
vom 5. Juni 2018

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Kantonsrat Marcel Peter, Neuheim, hat am 12. Mai 2018 eine Kleine Anfrage zur Sicherheit beim Parkplatz an der Sihlbruggstrasse eingereicht.

Der Regierungsrat nimmt dazu wie folgt Stellung:

Beantwortung der Fragen

1. *Wie beurteilt die Regierung die Sicherheit der Verkehrsteilnehmer (MIV und Langsamverkehr) auf diesem Streckenabschnitt?*

Der besagte Ausstellplatz liegt an der sanierten Kantonsstrasse P (Sihlbruggstrasse) zwischen Sihlbrugg und dem Knoten «Sand AG» im Ausserortsbereich. Die allgemein gültige Höchstgeschwindigkeit in diesem Bereich beträgt 80 km/h. Gemäss der Unfallauswertung des Bundesamts für Strassen ASTRA verzeichnet die Zuger Polizei in diesem Bereich keinen Unfallschwerpunkt. Wie Kantonsrat Marcel Peter zu Recht festhält, wird die Fläche an schönen Tagen – insbesondere an Wochenenden – rege von Fahrzeuglenkerinnen und -lenkern als Parkplatz benutzt, um von da aus entlang der Sihl spazieren zu gehen. Die Fahrzeuge werden im rechten Winkel zur Kantonsstrasse abgestellt und müssen sich beim Wegfahren rückwärts in den Verkehr einfügen. Diese Fahrmanöver sind aufgrund der bergwärts beschränkten Sichtweiten riskant. Im Sommer 2017 wurde die Zuger Polizei aufgrund von Hinweisen aus der Bevölkerung auf diese unbefriedigende Situation hingewiesen. In Zusammenarbeit mit der Zuger Polizei hat die Baudirektion als Sofortmassnahme die Sichtweiten Richtung Neuheim verbessert, indem sie Sträucher entlang der Strasse zurückschneiden liess. Trotz der Verbesserung der Sichtweiten bleibt die Erschliessung der Parkplätze ungünstig. Die Parkplätze sind als solche nicht gekennzeichnet, weshalb die Parkierenden selbstverantwortlich handeln müssen, d. h. sie müssen sich beim Einmünden in die Kantonsstrasse einer Hilfsperson bedienen.

Während den Planungsarbeiten der Sanierung der Kantonsstrasse P (Sihlbruggstrasse) hat der Regierungsrat die Gefährlichkeit dieser Ein-/Ausfahrten beim Parkplatz erkannt. Er hat deshalb im Sanierungsprojekt die Aufhebung dieses Parkplatzes vorgesehen (siehe Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 19. Juni 2012 [Vorlage Nr. 2163.1 - 14108], Seite 6). Die vorberatende Kantonsratskommission gewichtete jedoch das Bedürfnis nach Parkplätzen in diesem Bereich höher als die angestrebte Verkehrssicherheit (siehe Bericht und Antrag der Kommission für Tiefbauten vom 21. September 2012 [Vorlage Nr. 2163.3 - 14173], Seite 3). Im Rahmen der politischen Diskussion des Strassenprojekts folgte der Kantonsrat dem Antrag seiner vorberatenden Kommission. Er hat damit den Regierungsrat verpflichtet, nach der Sanierung das Parkieren an der fraglichen Stelle wieder zu ermöglichen.

Gemäss der Schweizer Norm SN 640 291a «Parkieren; Anordnung und Geometrie der Parkieranlagen» des Schweizerischen Verbands der Strassen- und Verkehrsfachleute sind Par-

kierungsanlagen, deren Benutzung Manöver auf der Fahrbahn erfordern, in der Regel nur an siedlungsorientierten Strassen zulässig. Auch darf der Parkierungsverkehr den Verkehrsfluss des öffentlichen Strassennetzes nicht in unzumutbarer Weise behindern, insbesondere durch Manöver auf der Fahrbahn oder durch Rückstau bei Einfahrten. Aus Sicherheitsgründen ist deshalb das Aus- und Einfahren bei Grundstücken und Parkplätzen in Vorwärtsrichtung anzustreben. Ist dies ausnahmsweise nicht möglich, so ist zur Berücksichtigung der Sichtverhältnisse die Beobachtungsdistanz entsprechend zu vergrössern (Schweizer Norm SN 640 050 «Grundstückszufahrten»). Im vorliegenden Fall wären dazu jedoch umfangreiche Rodungsarbeiten notwendig.

2. *Sieht der Regierungsrat Handlungsbedarf oder will er erst zuwarten, bis die Polizei einen Unfallschwerpunkt feststellt?*

Anlässlich des Frühjahrestreffens der Sicherheitsdirektion mit der Gemeinde Neuheim vom 16. Mai 2018 wies zwar der Gemeindepräsident nochmals ausdrücklich darauf hin, dass in diesem Bereich ein Bedürfnis der Öffentlichkeit an Parkmöglichkeiten bestehe. Möchte man jedoch die Situation nachhaltig lösen, müssten die öffentlichen Parkplätze aus Verkehrssicherheitsgründen aufgehoben werden bzw. sie sollten ausschliesslich betriebsnotwendigen Zwecken des Forstdienstes und des Strassenunterhalts vorbehalten bleiben. Mit dem Kantonsratsbeschluss hat die Politik jedoch anders entschieden. Daran muss sich der Regierungsrat orientieren.

3. *Ist die Regierung bereit, folgende Massnahmen als präventive Verbesserung der Sicherheit zu prüfen?*

- *Durchzogene Sicherheitslinie (Ein- und Ausfahrt nur talwärts fahrend möglich)*
- *Einzeichnen von schräg angeordneten Parkfeldern, so dass man – ohne weit in die Strasse zu kommen – kurz zurücksetzen und vorwärts wegfahren kann*
- *Anbringen von Spiegeln, damit man sehen kann, ob sich ein Auto in der Kurve nähert*

Die von Kantonsrat Marcel Peter vorgeschlagenen Massnahmen zur Verbesserung der Sicherheit beurteilen wir wie folgt:

- Eine Sicherheitslinie in diesem Bereich lässt zwar nur das Ein- und Ausfahren in Fahrtrichtung Sihlbrugg (talwärts) zu. Eine Sicherheitslinie kann das Rückwärtsfahren auf die Kantonsstrasse nicht verhindern. Zudem sind die Sichtweiten in Richtung Neuheim (bergwärts) ungenügend. Ausserdem führte die Sicherheitslinie dazu, dass Fahrzeuge – von Sihlbrugg kommend – an anderen Orten wenden müssten, um den Parkplatz anzufahren. Die Strasse weist dafür keine geeigneten Stellen in unmittelbarer Nähe auf. Zudem würde das Problem zumindest teilweise verlagert, indem an anderen unübersichtlichen Stellen gewendet würde.
- Für die Erstellung eines normgerechten Parkplatzes mit eingezeichneten Parkfeldern würde der vorhandene Platz nur auf den ersten Metern ausreichen, da nur hier die notwendige Tiefe zur Verfügung stünde. Gegen Sihlbrugg hin verjüngt sich die Parkplatztiefe von acht Metern auf ca. zwei Meter Tiefe. Die Sicht ist insbesondere im oberen breiten Bereich, d. h. Richtung Neuheim eingeschränkt. Da die Landfläche für die Versickerung unbefestigt bleiben muss, erwiese sich auch eine Markierung als unzweckmässig.
- Das Anbringen eines Verkehrsspiegels könnte nur punktuell einen Sicherheitsgewinn erzeugen und ist gemäss der Schweizer Norm SN 640 273a «Knoten; Sichtverhältnisse in Knoten in einer Ebene» nur als Notbehelf unter Bedingungen möglich. So dürfen Spiegel nur zusammen mit Stop-Signalen oder bei Grundstücksausfahrten und bei schwachem Verkehr auf

vortrittsbelasteter Strasse erstellt werden. Zugleich sollte die vortrittsberechtigte Strasse eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von max. 60 km/h aufweisen. Diese Voraussetzungen sind vorliegend nicht erfüllt.

Aus diesen Gründen kann mit den vorgeschlagenen Massnahmen das Sicherheitsproblem im Bereich der genannten Ausstellfläche nicht nachhaltig gelöst werden.

Regierungsratsbeschluss vom 5. Juni 2018